

## Anforderungen an Eigenverbrauchstankanlagen mit geringem Verbrauch

### Grundsatzanforderungen

Anlagen zum Lagern und Abfüllen Wasser gefährdender Stoffe müssen so beschaffen, eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-).

Mit Einführung der **TRwS 781** (Technische Regel wassergefährdender Stoffe bei Tankstellen für Kraftfahrzeuge) sind die Anforderungen auch an Abfüllflächen für **Eigenverbrauchstankanlagen mit geringem Verbrauch** als anerkannte Regeln der Technik neu definiert. Von diesen Regelungen darf beim **Neubau** oder einer **wesentlichen Veränderung** von Eigenverbrauchstankstellen nur dann abgewichen werden, wenn **mindestens gleichwertige Sicherheit** nachgewiesen wird.

**Unter Einbeziehung der anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung von Abfüllflächen ergeben sich folgende Anforderungen an die Neuerstellung und den Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen:**

#### 1. Anforderungen an die Lagerung des Dieselkraftstoffes

##### 1. 1. (oberirdisch)

- Behälter müssen für die Lagerung von Dieselkraftstoff zugelassen sein (Prüfzeugnis).
- Behälter müssen **doppelwandig** sein (**Leckanzeigergerät**) oder in einer flüssigkeitsdichten **Auffangwanne** stehen, die gegen Dieselkraftstoff beständig ist. Beschichtungen müssen ein baurechtliches -/gewerberechtes Prüfzeichen besitzen.
- Oberirdische Behälter müssen gegen Anfahren durch **Leitplanken** oder **Hochborde** geschützt werden.
- Behälter mit einem Volumen **>1000 l bis 10.000 l** müssen durch einen **Fachbetrieb nach 19 l WHG** aufgestellt werden (Bescheinigung siehe Anlage A), oder die **Inbetriebnahmeprüfung** ist durch einen **Sachverständigen nach § 11 VAWS** nachzuweisen. **Prüfung durch Sachverständige danach in Wasserschutzgebieten wiederkehrend alle 5 Jahre.**

##### 1. 2. (unterirdisch)

- Behälter müssen für die Lagerung Dieselkraftstoff zugelassen sein und sind mit einem Leckanzeigergerät auszurüsten.
- Lagerbehälter müssen Überfüllsicherungen mit baurechtlicher Zulassung besitzen.
- Domschächte sind flüssigkeitsdicht auszuführen und mit den Behältern zu verbinden. Bei vor dem 12.10.2001 errichteten Domschächten von Behältern ist eine nachträgliche Abdichtung nicht erforderlich, wenn die Abfüllung im Vollschlauchsystem erfolgt.
- Der Einbau hat durch einen **Fachbetrieb nach 19 l WHG** und die **Inbetriebnahmeprüfung durch Sachverständige nach § 11 VAWS** zu erfolgen.
- **Die wiederkehrende Prüfpflicht durch Sachverständige nach § 11 VAWS ist alle 5 Jahre durchzuführen, in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre.**

#### 2. Anforderungen an Anlieferung und Abfüllen des Dieselkraftstoffes

- Befüllung von Lagerbehältern nur mit zugelassener Überfüllsicherung. Entnahme des DK nur über ein Zapfgerät, das mit dem Behälter fest verbunden ist. Abgabe im freien Gefälle ist verboten.
- Abfüllen von DK bei Behältern **> 1000 l** nur mit selbsttätig schließenden Zapfpistolen.
- Bei Verwendung von Behältern **< 1000 l** ist das Abfüllen auch mit elektrisch oder von Hand betriebenen Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch erlaubt.

### 3. Anforderungen an die Ausführung des Abfüllplatzes

#### 3.1 Bodenbefestigung

Der Boden des Abfüllplatzes muss so beschaffen sein, dass auslaufender Kraftstoff zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden kann. Er muss ausreichend fest und undurchlässig sein. Dies ist z. B. erfüllt, wenn der Boden aus Beton, Mindestgüte **B 30/37** gemäß **DIN 206-1** in Verbindung mit **DIN 1045-2:2001-07** mit der **Überwachungsklasse 2** besteht. Ansonsten sind alle anderen Bauausführungen gemäß der **TRwS 781** anwendbar (Fertigbetonplatten, Gussasphalt...). Ein Nachweis z.B. der Betongüte ist erforderlich. **Abfüllflächen mit baurechtlichem Prüfzeichen entsprechend den Bauregellisten (z. B. zugelassene Beschichtungen oder Fertigsysteme aus Stahl) sind ebenfalls verwendbar.**

#### 3.2 Rückhalteeinrichtungen

Abfüllflächen sind mit geeigneten Aufkantungen oder Gefällegebungen zu versehen, die verhindern, dass auslaufender Kraftstoff auf unbefestigte oder nicht ausreichend befestigte Bodenflächen gelangt.

Faustregel: Zurückzuhaltende Menge: **Pumpenleistung x 5 Min. (Reaktionszeit)**

**Aus dem Rückhaltevolumen und dem Wirkbereich des Schlauches lässt sich die annähernde Größe des Tankplatzes ermitteln.**

#### 3.3 Einschränkung des Wirkbereiches

Der Wirkbereich (**Schlauchlänge + 1 m Sicherheitsabstand**) muss gegenüber unbefestigten Flächen durch eine flüssigkeitsdichte Wand von mindestens 1 m Höhe eingeschränkt sein. Die **TRwS 781** zeigt auch andere Varianten der Wirkbereichsbeschränkung auf. Festlegung der Position des Einfüllstutzens !

#### 3.4 Entwässerung

Abfüllplätze sollten in der Regel überdacht sein. Nicht überdachte Abfüllplätze sind von anderen Flächen abzugrenzen. Anfallendes Niederschlagswasser ist über einen ausreichend bemessenen **Leichtstoffabscheider** dem **Schmutzwasserkanal** oder einem **Vorfluter** zuzuleiten. Sonderlösungen, wie z.B. **abflußlose, flüssigkeitsdichte Stapelbecken** sind mit der Unteren Wasserbehörde und der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt oder Gemeinde abzustimmen.

**Bei Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.** (Anlage B)

### 4. Anforderungen an Regelungen zum Betrieb

1. Der Zustand der Bodenfläche und der Abfüllanlage ist vom Betreiber auf eventuelle Schäden zu kontrollieren.
2. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.
3. Ölbindemittel ist vorzuhalten.
4. Ein Feuerlöscher ist in der Nähe der Anlage anzubringen.

### 5. Beteiligung anderer Behörden

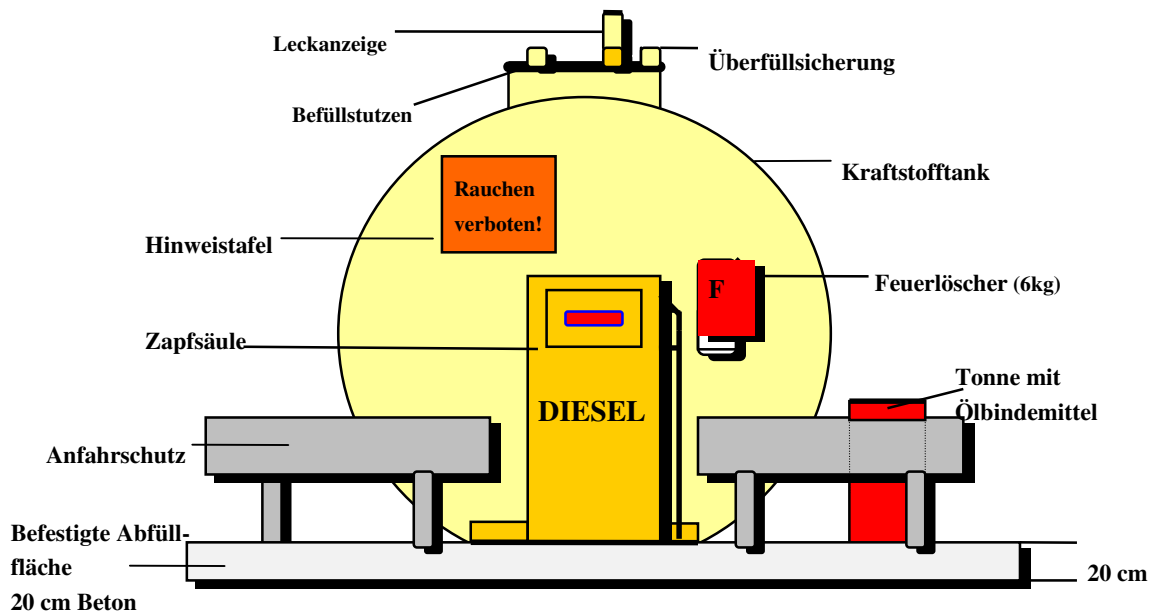
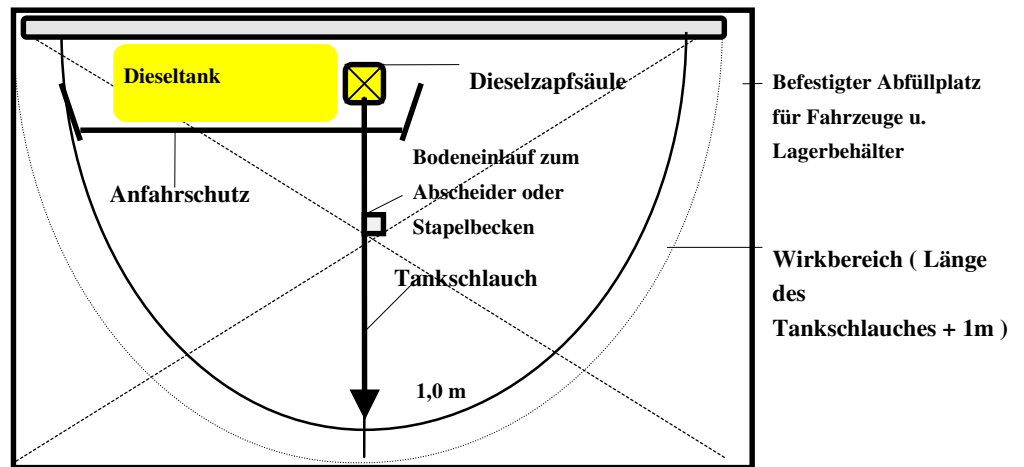
Tankstellen, die in bestehenden Gebäuden errichtet werden sollen (z.B. in landwirtschaftlichen Maschinenhallen), müssen der **Bauaufsichtsbehörde angezeigt** werden. In der Regel ist ein Antrag auf Nutzungsänderung des Gebäudes erforderlich. Genehmigungen sind auch für **Abfüllplätze > 30 m<sup>2</sup>** erforderlich. Dabei ist das Volumen der Behältereinheit nicht maßgeblich. Auskunft über die **erforderlichen Antragsunterlagen** erteilt die zuständige Bauaufsicht.

### 6. Nachweise und Prüfungen

- 6.1 Bei Eigenverbrauchstankanlagen mit einem Lagervolumen **> 1000 l** ist die fachgerechte Ausführung **vor Inbetriebnahme** durch einen **anerkannten Sachverständigen nach § 11 VAWS** der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
- 6.2 Sollte die Eigenverbrauchstankanlage durch die Untere Wasserbehörde eignungs festgestellt worden sein, ist **die Abnahme vor Inbetriebnahme** zu beantragen. Das gleiche gilt bei Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG** für die Einleitung des Niederschlagswassers vom Tankplatz in ein Gewässer.

6.3 Bei der Errichtung von Eigenverbrauchstankanlagen < 1000 l DK sind Nachweise über die Betongüte oder Unterlagen über bauartzugelassene Systeme (Prüfzeichen!) aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 7. Ausführungsskizze



Bei weiteren Fragen zu Anlagen im Kreis Borken stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachbereiches Natur- und Umwelt des Kreises Borken unter der Rufnummer 02861 82-1419 zur Verfügung